

Absichtserklärung („LoI“)
zum Projekt enera
zwischen
EWE AG und Landkreis Wittmund

zwischen

der **EWE Aktiengesellschaft**, Tirpitzstraße 39, 26123 Oldenburg

- nachfolgend auch kurz „**EWE**“ -

und

der **Landkreis Wittmund**, Am Markt 9, 26409 Wittmund

- nachfolgend auch kurz „**Partner**“ -

- nachstehend auch gemeinsam kurz „**Parteien**“ oder je einzeln auch kurz „**Partei**“ -

Präambel

- A. EWE mit Sitz in Oldenburg ist einer der größten Energieversorger in Deutschland mit Hauptversorgungsgebiet im Elbe-Weser-Ems-Raum.
- B. Der Landkreis Wittmund mit Sitz in Wittmund befindet sich im norddeutschen Tiefland und gehört aufgrund seiner geografischen Lage zu den Vorzugsregionen im Bereich Erneuerbare Energien und bietet somit ideale Voraussetzung zur Teilnahme am Schaufenster Intelligente Energie.
- C. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Konsultationsphase für das **Förderprogramm Schaufenster Intelligente Energie** (Vorhaben) gestartet. Gemäß dem Konsultationspapier vom 12. September 2013 „soll der konkrete Einsatz modernster Technologien und notwendige Anpassungs- und Weiterentwicklungen gefördert werden. Daneben sollen zur Realisierung von Smart Grids und Smart Markets mit Hilfe sicherer Informations- und Kommunikationstechnologien Verfahren, Marktmechanismen, Hard- und Softwarelösungen weiterentwickelt und praxistauglich gestaltet werden.“
- D. Zur Zielerreichung sollen in zwei Modellregionen Praxisgrößttests in Form von „Schaufenstern“ mit den Schwerpunkten „Sonne“ und „Wind“ durchgeführt werden, die bereits heute Netzcharakteristika aufweisen, wie sie ab dem Jahr 2020 alltäglich sein können. Voraussetzung für jede Modellregion ist, dass sie mindestens 100.000 Haushalte repräsentiert, über mindestens 10.000 intelligente Messsysteme entsprechend BSI Schutzprofile verfügt sowie mindestens 1.000 steuerbare Verbrauchseinrichtungen aufweist. Darüber hinaus müssen Telekommunikations- und Energienetze ausreichend vorhanden und alle Netzebenen berücksichtigt sein.

- E. Das BMWi wird bis Ende 2018 bis zu 80 Millionen Euro aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ für das Projekt verwenden. Diese Mittel werden sich voraussichtlich zu gleichen Teilen auf die beiden Schaufensterprojekte à 40 Millionen Euro aufteilen.
- F. Teilnahmevoraussetzung an dem Förderprogramm ist u.a. die Bildung eines Konsortiums aus Kommunen, Verteilnetzbetreiber, mindestens einem Übertragungsnetzbetreiber, konventionellen Energieerzeugern sowie EEG- und KWK-Anlagenbetreibern, mehreren Vertriebsunternehmen und mindestens einem Messstellenbetreiber, Telekommunikationsnetzbetreiber, Komponentenhersteller sowie mindestens einer wissenschaftlichen Einrichtung.
- G. Die Parteien prüfen, ob und wie eine Partnerschaft, auch mit weiteren Parteien, im Rahmen eines solchen Konsortiums angestrebt werden soll. Sie stimmen darin überein, dass die „Nordwestdeutsche Modellregion“ die Voraussetzungen der Ausschreibung des Förderprogrammes für eine „Modellregion Wind“ am besten erfüllt und sie im Rahmen einer zukünftigen Partnerschaft einen aktiven Beitrag leisten wollen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten gemeinsamer Teilnahme an dem Vorhaben

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist zunächst die Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten einer gemeinsamen Teilnahme an dem Vorhaben „Schaufenster Intelligente Energie“ des BMWi und – sollte diese Prüfung nach übereinstimmender Überzeugung der Parteien zu einem positiven Ergebnis gelangen – die zielgerichtete weitergehende Prüfung, ob und in welcher konkreten Form die Teilnahme an dem Vorhaben möglich ist.
- (2) Hierzu werden die Parteien insbesondere Gespräche untereinander und mit Dritten führen, ob und wie eine mögliche gemeinsame Teilnahme erfolgen und wie diese ausgestaltet werden kann. Ebenso werden die Parteien prüfen, welche Leistungen sie jeweils erbringen können, um eine eventuelle gemeinsame Teilnahme an dem Vorhaben mit Erfolg durchzuführen. Dazu wird jede Partei intern mindestens einen Ansprechpartner der jeweils anderen Partei benennen, wobei dieser Ansprechpartner sowohl für die Koordination der Prüfungsphase als auch für die interne Abstimmung verantwortlich zeichnet.
- (3) Jede Partei trägt die bei ihr während der Prüfungsphase entstehenden Kosten selbst. Dies gilt auch für Kosten, die einer Partei durch die Beauftragung Dritter entstehen.

§ 2

Teilnahme an dem Vorhaben nach positiver Prüfung

- (1) Für den Fall, dass die Prüfung durch die Parteien dahingehend zu einem positiven Ergebnis gelangt, dass die Teilnahme an dem Vorhaben aus jeweils ungebundener Sicht der Parteien sinnvoll ist und keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen, beabsichtigen die Parteien sich über die weiteren Schritte gesondert zu verständigen.

§ 3

Art und Weise der Leistungserbringung

- (1) Jede Partei ist für die Erbringung ihrer Leistungen selbst verantwortlich.
- (2) Die Parteien werden sich in Bezug auf den Vereinbarungsgegenstand über den Fortgang stets umfassend und unverzüglich unterrichten sowie in regelmäßigen Abständen wechselseitig über den Stand der Dinge berichten.

§ 4

Rechtliche Selbständigkeit der Parteien

- (1) Es besteht Einvernehmen, dass im Abschluss dieser Vereinbarung sowie durch die Kooperation im Rahmen des Projekts „Schaufenster intelligente Energie“ die rechtliche Selbständigkeit der Parteien nicht berührt wird. Ein (teil-) rechtsfähiges Gemeinschaftsunternehmen wird durch oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nicht gegründet.

§ 5

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien werden im Rahmen dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich austauschen.
- (2) Falls eine Partei die Inhalte dieser Vereinbarung nicht weiterverfolgen möchte, wird sie dies der anderen Partei schriftlich mitteilen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in dieser Vereinbarung schriftlich festgehalten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jedwede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind ausschließlich die Gerichte in Oldenburg – soweit gesetzlich zulässig – zuständig.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung als solche nicht. Die Parteien werden die ganz oder teilweise unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich von den Parteien Gewolltem wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung sich als lückenhaft erweisen sollte.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Dr. Werner Brinker
Vorstandsvorsitzender
EWE AG

Matthias Köring
Landrat
Landkreis Wittmund

Timo Poppe
Generalbevollmächtigter Infrastruktur
EWE AG